

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 28.12.2023

7. Verordnung: über eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren

VERORDNUNG ÜBER EINE ÄNDERUNG DER FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 17.12.2020 werden gemäß § 16 Abs. 1 Z.11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. die Friedhofs- und Bestattungsgebühren wie folgt geändert:

§ 1

Friedhofsgebühren

(1) Text

- | | |
|--|----------|
| (1) Gebühr für ein Familiengrab in der Reihe
mit einem Benützungsrecht von 20 Jahren | € 582,67 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 20 Jahren | € 582,67 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 10 Jahren | € 291,33 |
| (2) Gebühr für ein Sondergrab (Familiengrab) an der Mauer
mit einem Benützungsrecht von 20 Jahren | € 971,11 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 20 Jahren | € 971,11 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 10 Jahren | € 485,56 |
| (3) Gebühr für ein Reihengrab für Erwachsene
mit gesetzl. Ruhefrist 14 Jahre | € 242,78 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 14 Jahren | € 242,78 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 7 Jahren | € 121,39 |
| (4) Gebühr für ein Sondergrab (Einzelgrab) an der Mauer
mit gesetzl. Ruhefrist 14 Jahre | € 485,56 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 14 Jahren | € 485,56 |
| mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 7 Jahren | € 242,78 |
| (5) Gebühr für ein Sondergrab (Urnennische) an der Mauer (neue Friedhofsmauer im vorderen Friedhof)
mit gesetzl. Ruhefrist 14 Jahre unter der Bedingung
einer verrottbaren Urne
(auf Ansuchen 14 Jahre verlängerbar) | € 606,95 |
| (6) Zubehörcosten für Sondergrab (Urnentafeln) an der neuen Friedhofsmauer im vorderen Friedhof
(= Vorlegeplatte, Tafel ohne Beschriftung, Weihwasserkessel
Seelenlicht inkl. Montage) | € 764,75 |
| (7) Reihengrab für Kinder
Die Ruhezeit beträgt: | € 97,11 |

	bei Kindern bis zu 1 Jahr mindestens 5 Jahre	
	bei Kindern vom vollendeten 1. - 12. Jahr mindestens 7 Jahre	
	mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 14 Jahren	€ 485,56
	mit der Verlängerung des Benützungsrechtes von 7 Jahren	€ 242,78
(8)	Gebühr für ein Urnengrab im Gräberfeld 3 mit gesetzlicher Ruhefrist (neue Urnengräber) 14 Jahre unter der Bedingung einer verrottbaren Urne (auf Ansuchen 14 Jahre verlängerbar)	€ 606,95
(9)	Zubehörkosten für Urnengrab im Gräberfeld 3 in der Höhe von Tafel ohne Beschriftung (diese ist entsprechend dem im Gemeindeamt aufliegenden Muster vorzunehmen); Weihwasserkessel mit Seelenlicht inkl. Montage).	€ 764,75

§ 2

Bestattungsgebühr

a)	für Reihen (Einzel-, Familiengräber) und Sondergräber (Einzel- und Familiengräber)	€ 115,32
b)	für Urnengräber	€ 24,28
c)	für Kindergräber	€ 57,05
	Kosten für die Auflösung der Grabstätten durch die Gemeindeverwaltung (Zeitablauf oder bei Benützungsentzug gemäß § 5 der Friedhofsordnung)	€ 145,67
	Benützungsgebühr für Leichenhalle: (Aufbahrungen)	€ 0,00

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die diesbezügliche Verordnung vom 01.01.2023 hinsichtlich des § 2 Zif. 1 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

T h o m a s P i n t e r